

# Vereinsatzung

## §1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Eichenlaub e.V. Schaftlach und hat seinen Sitz in Schaftlach.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.

## §2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausbildung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

## §3 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige und juristische Person werden.
- II. Die aktive Teilnahme am Schießsport regeln das Waffengesetz sowie die sonstigen geltenden Gesetze, Verordnungen und rechtsverbindlichen Bestimmungen.
- III. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 8 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
- IV. Mit Einreichung des Aufnahmegesuches beginnt eine Probezeit von 6 Monaten.
- V. Gegen einen Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- VI. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von den sorgeberechtigten Personen unterschrieben sein.
- VII. Personen, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet und ein Aufnahmegesuch an den Verein gestellt haben, müssen, soweit ihr Antrag befürwortet und die Aufnahme in den Verein beschlossen wurde, eine Aufnahmegebühr gemäß dem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Schützenmeisteramt und Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines.
  - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
  - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung beziehungsweise mit dem Ausschließungsbeschluss.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereines Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, Die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§7 Mitgliederbeitrag**

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§8 Verwendung der Vereinsmittel**

- I. Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen**

- I. Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder welche das 16. Lebensjahr vollendet haben (mit Zustimmung von mindestens einem Sorgerechtsinhaber) sowie ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## **§10 Organe des Vereins**

- I. Die Organe des Vereins sind:
  - Das Schützenmeisteramt
  - Der Vereinsausschuss
  - Die Mitgliederversammlung

## **§11 Das Schützenmeisteramt**

- I. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§12 Der Vereinsausschuss**

- I. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
- II. Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

## **§13 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches Anschreiben aller gemäß §9 wahlberechtigten Mitglieder.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
  1. Bericht des 1. Schützenmeisters
  2. Bericht des Sportwarts
  3. Bericht des Kassiers
  4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Schützenmeisteramtes
  6. Ehrungen
  7. (Nach Ablauf einer Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
  8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung
  9. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Über Anträge, die nicht mindesten 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

## **§14 Protokoll**

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragtem.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

## **§15 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- III. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die nach Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe übertragen, es so lange zu verwahren, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.